

B a u b e s c h r e i b u n g

Ersatzpflanzung 2025 an Bundes- und Landesstraßen für die SM
Eisleben

1. Allgemeine Baubeschreibung der Bauleistung

1.1. Auszuführende Leistungen Landschaftsbau

1.1.1. Zweck, Nutzung

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um Ersatzbepflanzungen an verschiedenen Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der SM Eisleben, welche von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Grund von Baumfällungen im Zuge der Baumschauen gefordert wurden.

1.1.2. Art und Umfang

Es ist die Pflanzung von insgesamt 101 Hochstämmen, in der Qualität Hochstamm 3xv., STU 12-14 cm, oB, an folgende Straßenabschnitten vorgesehen:

L 164	006	Adler Kali - Erdeborn	1,600 re - 1,860 re	Winterlinde Wildbirne	2 Stück 6 Stück
L 223	004	Ortslage Hornburg	3,145 li - 3,247 li	Winterlinde	3 Stück
			3,587 li - 3,724 li	Winterlinde	2 Stück
		Hornburg - Erdeborn	3,724 re - 6,202 re	Wildkirsche	10 Stück
		Ortslage Erdeborn	0,036 re - 0,140 re	Spitzahorn	5 Stück
L 227	005A	Ritterode - Kreisel Willerode	0,638 - 2,365	Wildobst	25 Stück
	004B	Kreisel Willerode	0,005 re	Winterlinde	1 Stück
B 180	034	Quenstedt - Kreisgrenze	0,370 - 2,800	Winterlinde Feldahorn	16 Stück 12 Stück
	099	Höhe Abzw. Willerode	0,013 li - 0,070 li	Winterlinde	3 Stück
	024	Höhe Umspannwerk	1,870 li - 2,133 li	Ulme	15 Stück

Zusatz:

L 151 Wasserstau ELAN-Tankstelle Lutherstadt Eisleben, Esche 1 Stück
(Ersatzpflanzung für die Baumaßnahme), STU 18 cm

Der Arbeitsbeginn der jeweiligen Leistungen ist dem Auftraggeber (SM Eisleben) mind. 2 Tage vorher und spätestens 2 Tage nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.

Zur Pflanzeinweisung werden alle Standorte dem Auftragnehmer vorgestellt.

Für die Pflanzstandorte ist die Straßenmeisterei Eisleben (Straßenmeister Herr Vogel, Tel. 03475 7143-0) zuständig.

Für die örtliche Bauüberwachung / Baustellenbetreuung dieser Bepflanzung, ist aus der Straßenmeisterei Eisleben Herr Friebe Telefonnummer 0151-20304644 verantwortlich. Alle geplanten Arbeiten sind vor dem Beginn in der Straßenmeisterei anzumelden!

1.1.3. Oberbodenarbeiten

- entfällt -

1.1.4. Einsaatarbeiten

- entfällt -

1.1.5. Pflanzarbeiten

Es erfolgt die Pflanzung von insgesamt 101 hochstämmigen Wildobst- bzw. Laubbäumen an verschiedenen Bundes- und Landesstraßen. Es handelt sich dabei um Pflanzungen in vorhandene Lücken.

Die Baumstandorte und Pflanzflächen sind in Abstimmung mit dem AG/BÜ zu kennzeichnen.

Der AN hat sofort nach der Auftragserteilung die vollständige und termingerechte Anlieferung der Pflanzen zu veranlassen. Die Anlieferung der Gehölze ist der Bauüberwachung mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen.

Vor Beginn der Pflanzung ist die Pflanzware durch den AG abzunehmen.

Die Größe der Pflanzgrube beträgt 80 x 80 x 60 cm. In den Aushubboden ist entsprechend den Angaben im LV der Langzeitdünger Osmocote Exact sowie der Bodenverbesserungsstoff „RETERA-Perl“ o. Gleichwertiges einzuarbeiten.

Die Hochstämme sind mit einem Dreibock und die Stämme mit einem Rindenschutz (Stammschutzfarbe) zu versehen.

An den Hochstämmen ist ein Gießrand aus Spezialkunststoff (LDPE) 3 mm stark, 30 cm hoch einzubauen.

Überschüssiger Boden ist seitlich einzuplanieren.

Die Hochstämme sind mit einem fachgerechten Pflanzschnitt zu versehen.

1.1.6. Pflanzenschutz

Alle Hochstämme sind mit einem Anstrich Arboflex oder gleichwertig als Verdunstungsschutz bis zum Kronenansatz einzustreichen.

Die Ausschreibung sieht eine prophylaktische Behandlung der Wildostbäume (Malus, Prunus, Pyrus) gegen Splintkäferbefall im Frühjahr und Spätsommer eines jeden Pflegejahres vor.

Es ist eine Bekämpfung der Scher-, Feld-, Rötel- und Erdmäuse vorgesehen. Das Ausbringen der Bekämpfungsmittel hat nach den Erfordernissen und in Absprache mit dem AG zu erfolgen.

1.1.7. Sicherungsbauweisen

- entfällt -

1.1.8. Pflegearbeiten

Die Pflegedauer beträgt 1 Jahr Fertigstellungspflege und 3 Jahre Entwicklungspflege. Die ausgeschriebenen Pflege- und Wässerungsgänge sind in Eigenverantwortung des AN, jedoch nach Erteilung der Zustimmung durch den AG / die BÜ, auszuführen. Die Pflegegänge sind gemäß ZTV-LA StB18 durchzuführen.

Während der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege sind die Baumscheiben von Gras- und krautartigen Bewuchs freizuhalten. Die Pflege ist entsprechend der Leistungspositionen durchzuführen.

Fertigstellungspflege:

Die im LV beschriebenen Leistungen für die Fertigstellung umfassen alle zur Erzielung des abnahmefähigen Zustandes der betreffenden Leistungsteile erforderlichen Leistungen.

Beim Wässern ist zu beachten, dass neugepflanzte Bäume rechtzeitig die erste ausreichende Bewässerung (**spätestens bis 20. April**) bekommt, da Erfahrungsgemäß der größte Wasserbedarf immer in der Austriebs Phase und in der zweiten Triebphase (**Johannestrieb, um 24. Juni**) vorhanden ist.

Während der Fertigstellungspflege ist folgende Anzahl von Pflege- und Wässerungsgängen durchzuführen (die tatsächliche Anzahl der Wässerungsgänge richtet sich nach den Witterungsverhältnissen).

- 12 Bewässerungsgänge im Jahr;
- Hochstämme, 100 l/Gehölz und Bewässerungsgang

Die Hochstämme sind während der Fertigstellungspflege 3x zu pflegen.

Unkraut und Unrat ist vollständig aufzunehmen und von der Fläche zu entfernen.

Bei den Pflegearbeiten ist darauf zu achten, dass die Hochstämme im Bereich des Stammfußes nicht durch Mähgeräte beschädigt werden, da dies zum Absterben bzw. Abbrechen der Bäume führen kann. Zu starker Aufwuchs, unmittelbar am Stamm, ist mit der Hand zu entfernen. Es wird auf die Pflegeposition „Hochstamm pflegen“ im LV verwiesen: „Baumscheibe gemulcht, jäten“.

Beim Feststellen von starken Schäden im Bereich des Stammfußes, welche durch Mäharbeiten verursacht wurden, ist der AN zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

Wird mit diesen Leistungen der abnahmefähige Zustand nicht erreicht, werden die drüber hinaus erforderlichen Leistungen nicht vergütet. Die Ausführung jeder Einzelleistung ist den AG anzuzeigen.

Entwicklungspflege:

Die im LV beschriebenen Leistungen der Entwicklungspflege umfassen alle Leistungen, die zur Entwicklung der Vegetation bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Sie beginnen mit der Abnahme der Fertigstellungspflege und enden mit der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche. Die Ausführung jeder Leistung ist den AG anzuzeigen.

Beim Wässern ist zu beachten, dass neugepflanzte Bäume rechtzeitig die erste ausreichende Bewässerung (**spätestens bis 20. April**) bekommt, da Erfahrungsgemäß der größte Wasserbedarf immer in der Austriebs Phase und in der zweiten Triebphase (**Johannestrieb, um 24. Juni**) vorhanden ist.

Während der Entwicklungspflegepflege ist folgende Anzahl von Pflege- und Wässerungsgängen durchzuführen (die tatsächliche Anzahl der Wässerungsgänge richtet sich nach den Witterungsverhältnissen).

- 12 Bewässerungsgänge im Jahr;
- Hochstämme, 100 l/Gehölz und Bewässerungsgang
- Die Hochstämme sind 3x zu pflegen.

Unkraut und Unrat ist vollständig aufzunehmen und von der Fläche zu entfernen.

Bei den Pflegearbeiten ist darauf zu achten, dass die Hochstämme im Bereich des Stammfußes nicht durch Mähgeräte beschädigt werden, da dies zum Absterben bzw. Abbrechen der Bäume führen kann. Zu starker Aufwuchs, unmittelbar am Stamm, ist mit der Hand zu entfernen. Es wird auf die Pflegeposition „Hochstamm pflegen“ im LV verwiesen: „Baumscheibe gemulcht, jäten“.

Beim Feststellen von starken Schäden im Bereich des Stammfußes, welche durch Mäharbeiten verursacht wurden, ist der AN zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

Im Abschluss des 3. Pflegejahres sind die Dreiböcke zu entfernen und ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen.

Besonderer Hinweis zu den Wässerungsgängen!

Für die 12 Wässerungsgänge je Jahr wurde ein Formblatt „Wässerungsplan“ entwickelt.

In diesem Formblatt wurde für jeden einzelnen Wässerungsgang eine Kalenderwoche zugeordnet, in der eine Wässerung erfolgen muss!

Das Formblatt hat mit genauer Terminangabe bei der Angebotsabgabe vorzuliegen.

Diese Termine sind einzuplanen und zwingend einzuhalten!

Die Durchführung der Termine wird von der Bauüberwachung des AG vor Ort überprüft und bestätigt.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt –

1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN hat sich vor Baubeginn ohne Vergütung über eventuell gleichzeitig laufende Bauarbeiten zu informieren.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Verschiedene Bundes- und Landstraßen (s. Übersichtskarte).

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Pflanzstandorte sind über das öffentliche Verkehrsnetz zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Alle Baustellenbereiche sind von den o.g. Wegen erreichbar.

2.4. Anschlussmöglichkeiten von Ver- und Entsorgungsleistungen

Strom und Wasser sind vom AN zu beschaffen. Abwasser ist vom AN zu entsorgen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Einschlagplätze für Gehölze sowie Flächen für Baustelleneinrichtungen werden vom AG nicht gesondert bereitgestellt. Es werden lediglich die zu bepflanzenden Flächen zur Nutzung übergeben. Baustelleneinrichtung ist vom AN auszuweisen. Alle Flächen sind nach der Räumung der Baustelle in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN.

2.6. Gewässer

Sind nicht bekannt.

2.7. Baugrundverhältnisse

Die Pflanzung erfolgt in vorhandenen Boden, Bodenaustausch für die Gehölze ist nicht vorgesehen.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt –

2.9. Zu schützende Bereiche und Objekte

Topografische Punkte dürfen nicht verändert oder beschädigt werden.

2.10. Anlagen im Baubereich

Anlagen von Versorgungsunternehmen sind gegenwärtig nicht bekannt. Der AN hat sich in eigener Sache bei allen Versorgungsunternehmen zu informieren und berücksichtigt die

Erfordernisse des Schutzes und der Sicherung dieser Anlagen. Für verursachte Schäden an diesen Anlagen haftet der AN.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Landschaftsbauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den angrenzenden Bundesstraßen und Wirtschaftswegen auszuführen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen.

3.1.2. Verkehrssicherung

Die Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Warnkleidung sind Pflicht. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind zu beachten. Der AN ist für die Verkehrssicherung und den Schutz seines an der Durchführung beteiligten Personals selbst verantwortlich. Die Aufwendungen für die Verkehrssicherung sind in die Einheitspreise einzurechnen (zur Lage und Zuwegung und verkehrsrechtlichen Anordnung!).

Die Landschaftsbauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den angrenzenden Bundes- und Landesstraße auszuführen.

Die Arbeitsstellen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) sowie mit den nach § 43 der StVO vom Juli 1992 vorgeschriebenen Absperrgeräten zu sichern.

Bei Dunkelheit, trüber Witterung und längeren Arbeitspausen ist die Fahrbahn von allen Geräten und Baustoffen freizuhalten. Verunreinigungen auf der Fahrbahn sind unverzüglich zu beseitigen.

3.2. Bauablauf

3.2.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Arbeiten sind gemäß den „Besonderen Vertragsbedingungen“ und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen durchzuführen, ansonsten ist dem AN die Gestaltung des Bauablaufes grundsätzlich freigestellt.

Der AN hat über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem AG abzustimmen und bedarf seiner Genehmigung. Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Disposition und Koordination des Bauablaufes bleibt dem AN überlassen. Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Vor Baubeginn ist mit dem AG eine Bauanlaufbesprechung durchzuführen. Durch Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet und gehen zu Lasten de AN.

3.2.2. Zeitliche Beschränkungen

Folgende zeitliche Beschränkungen sind einzuhalten:

Pflanzarbeiten bei Herbstpflanzung bis spätestens 15. Dezember, bei Frühjahrspflanzung

30. April.

Als Richtdaten für die Beendigung der Pflegegänge in der Fertigstellungspflege gelten:

1. Pflegegang bis 31.05.
2. Pflegegang bis 31.07.
3. Pflegegang bis 30.09.

Nach der Fertigstellungspflege erfolgt die Gewährleistungsfrist (§13 VOB/B) über 3 Jahre mit der Entwicklungspflege.

Als Richtdaten für die Beendigung der Pflegegänge in der Entwicklungspflege gelten:

1. Pflegegang bis 31.05.
2. Pflegegang bis 31.07.
3. Pflegegang bis 30.09.

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, wenn dies durch Witterungseinflüsse o.Ä. notwendig wird. Der AN wird hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Pflegegänge sind dem AG mindestens 3 Tage zuvor schriftlich anzuzeigen. Das Wässern ist mit dem AG abzustimmen.

Nach durchgeführter Pflege und Bewässerung ist die Realisierung wiederum schriftlich zu übermitteln.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

Alle für die Baudurchführung erforderlichen Baubehelfe und deren Beseitigung sind Sache des AN und in der Kostenkalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

3.5 Stoffe, Bauteile-Landschaftsbau:

3.5.1. Bodenverbesserungssubstanz

Zur Bodenverbesserung ist pro Pflanzgrube 100l org.-mineralischer Stoff aus 50% Kompost und 50% Pflanzperlite (z. B. RETERA-Perl) mit dem vorhandenen Aushub zu vermischen und einzubauen. Überschüssiger Boden ist seitlich einzuplanieren.

3.5.2. Dünger

Den Pflanzgruben der Hochstämme wird im Zuge der Pflanzarbeiten 210 g Osmocote Exact hinzugefügt.

Zusätzlich erhalten die Gehölze im 2. und 3. Jahr der Entwicklungspflege eine Düngergabe. Die Düngung ist im Zusammenhang mit dem 1. Wässerungsgang durchzuführen.

3.5.3. Pflanzen und Pflanzenteile

Es dürfen nur Pflanzen der Güteklasse A im ungeschnittenen Zustand angeliefert werden.

Pflanzgut und Material sind während der Dienststunden des AG anzuliefern.

Die Qualität der zu pflanzenden Gehölze ist dem LV zu entnehmen und muss den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (FLL-Gütebestimmungen, 2004) entsprechen.

Gemäß Richtlinie 77/93 EWG ist ein Pflanzenpass bei der Abnahme den AG vorzulegen.

3.5.4. Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Alle Hochstämme sind mit einem Dreibock zu sichern.

Die Stämme sind nach der Pflanzung mit einem Stammschutzanstrich ARBO-Flex (o. Gleichwertiges) zu versehen.

Alternativ zum Gießrand aus Bodenaushub, ist der Gießrand aus 30 cm hohen und 3 mm starken Spezialkunststoff (LDPE) herzustellen und im 3. Entwicklungsjahr wieder zu entfernen

3.5.5. Holz und Holzschutzmittel

Sollten Schädlinge an den Hochstämmen festgestellt werden ist dies unverzüglich dem AG anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen.

Ungeachtet dessen sieht die Ausschreibung an den Wildostbäumen (Prunus), eine prophylaktische Behandlung gegen Splintkäferbefall im Frühjahr und Spätsommer eines jeden Pflegejahres vor.

3.6. Abfälle

Unrat ist vollständig aufzunehmen und von den Flächen zu entfernen und geht in Eigentum des AN über. Es hat eine sachgerechte Entsorgung zu erfolgen.

3.7. Winterbau

Soweit Arbeiten im Winter durchgeführt werden, sind alle im Rahmen der technischen Vorschriften durchzuführende Maßnahmen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in die entstehenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.8. Beweissicherung

Beweissicherung ist Aufgabe des AN. Vor Beginn der Arbeiten wird dem AN empfohlen, den Zustand des Baustellenbereiches durch Fotos festzuhalten. Dies gilt besonders für die in der Nähe befindlichen Anlagen, die durch die Bauarbeiten beschädigt werden können. Sollten Beweissicherungsarbeiten erforderlich werden, sind diese Angelegenheit des AN. Für die Beweissicherung erfolgt keine Vergütung. Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum des AG und am Eigentum Dritter, welche von der Bauausführung herrühren.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97) zu beachten.

Die durch den Auftraggeber angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie z.B. die Herstellung von Absperrungen, Beschilderungen, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderte Position ausgewiesen sind, zu

Lasten des AN.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhüttungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des AN bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherungsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der AN hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitskraft mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Entsprechende Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten. Gemäß § 4 dieser Verordnung sind die Pflichten des AG an den AN mit Abschluss des Vertrages übertragen.

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2, dieser Verordnung ist unmittelbar nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß dem „Muster für Vorankündigung“ der zuständigen Behörde zu übermitteln sowie sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Die zuständige Behörde ist das territorial zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS). Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3, BaustellV ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si - Ge - Plan) zu erstellen. Die Kosten für diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen sind nicht erforderlich.

Die Pflanzstellenkennzeichnung ist gemeinsam mit dem AG durchzuführen.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten erfolgt ein Aufmaß durch den AG als vorbereitende Maßnahme für die Abnahme und damit eine Freistellung für den AN von der Ersatzpflicht für Gehölze durch Beschädigungen Dritter.

Das Anwuchsergebnis wird gemeinsam vom AG und AN nach Beendigung der Fertigstellungspflege festgestellt.

Alle Aufmäße werden entsprechend der Leistungsbeschreibung und den gültigen Vorschriften ausnahmslos gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des AG und des AN durchgeführt.

Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen durch z.B. Angabe der Baumaßnahme, Stationierung, Ordnungsziffer, Kurztext der Leistung, fortlaufende Nummerierung der Aufmaß Blätter, Datum und Skizzen.

Bei evtl. auftretenden Zusatzleistungen und Veränderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis ist gemäß VOB und HVA - StB zu verfahren.

3.11. Prüfungen und Nachweise

Der AN hat eigenverantwortlich Qualitätsprüfungen durchzuführen.

In Bautagesberichten sind die Ergebnisse und Zwischenabnahmen festzuhalten.

3.11.1. Abnahme

Die Zwischen- und Endabnahmen werden gemeinsam mit der Bauüberwachung des AG und einem Vertreter des AN durchgeführt.

Die Abnahmetermine sind vom AN schriftlich bei dem AG anzuzeigen. In der Abnahmeniederschrift sind festgestellte Mängel und Restarbeiten aufzulisten mit einer Terminvorgabe für deren Beseitigung.

3.11.2. Abrechnung

Für abgearbeitete Leistungen wird die Rechnung in 2-facher Ausfertigung mit allen Rechnungsrelevanten Unterlagen dem AG zugesendet. Demzufolge müssen zu jeder Rechnung die originalen Aufmaße, Tagesberichte, Lieferscheine, Wiegescheine und Gütenachweise zugrunde liegen. Abschlagszahlungen erfolgen nach 18 Werktagen. Die Schlussrechnung ist bei Bauzeiten bis 3 Monaten innerhalb von 12 Werktagen nach der Abnahme der Bauleistung dem AN vorzulegen. Für jeweils weitere 3 Monate Bauzeit verlängert sich dieser Zeitraum um 6 Werktage. Die Begleichung der Schlussrechnung erfolgt nach 2 Monaten.

Besonderer Hinweis !

Die erbrachten Leistungen sind getrennt nach Bundes- und Landesstraßen der Straßenmeisterei Eisleben in Rechnung zu stellen.

Rechnungsanschrift:

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Straßenmeisterei Eisleben, Unterrißdorfer Str. 91, 06295 Luth. Eisleben OT Unterrißdorf

3.12. Weitere Angaben und Ergänzungen

3.12.1. Bauleitung des Auftragnehmers

In Ergänzung der ZVB/E-StB hat der AN als Vertreter einen fachkundigen und erfahrenen Gartenbauingenieur, Landschaftsarchitekt oder vergleichbare mit der örtlichen Bauleitung und unter Umständen zusätzlich mehrere entsprechende Ingenieure mit der sachkundigen Ausführung von einzelnen Bauleistungen, zu betrauen. Auf Verlangen des AG müssen diese Vertreter des AN während der gesamten Bauzeit bzw. während der Dauer der entsprechenden Bauleistungsteile ständig auf der Baustelle anwesend sein.

3.12.2. Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

3.12.3. Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.);
 - Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB);
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzel-

positionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.); ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition;

- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition;
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition;
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden;
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme; rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Landschaftsbau (STLK-LaB) verwendet werden. Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch dem AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

- Leistungsverzeichnis
- Übersichtsplan

4.2. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Der Baubetrieb hat vor Beginn der Pflanzarbeiten bei den Versorgungsunternehmen Schachtscheine einzuholen.

4.3. Nachunternehmer

In dem „Verzeichnis der Nachunternehmer“ sind alle Nachunternehmer eindeutig zu benennen, die der Bieter im Auftragsfalle einzusetzen beabsichtigt. Mit Angebotsabgabe wird vom AN eine Erklärung der Nachunternehmer verlangt, aus der hervorgeht, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN hat mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft er jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschl. Angabe der Mitglieds - Nr.) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, sonstige).

Preisermittlungen müssen nachvollziehbar das Zustandekommen eines Einheitspreises ausweisen. Es ist ferner nachzuweisen, dass Leistungen an Nachunternehmer nicht zu geringeren Preisen als in der Kalkulation ausgewiesen, übertragen werden.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Das methodische Grundgerüst und die einzelnen Arbeitsschritte der vorliegenden Ausführungsplanung orientieren sich an den vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR (BMV), der FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- und VERKEHRSWESSEN (FGSV) sowie der FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU e.V. (FLL) herausgegebenen Regelwerken:

- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundes- fernstraßenbau - HNL-StB 99 (BMV, 1999);
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)
- VOB – Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)
- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.
- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Rasen- und Saatarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM), 2015;
- FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, 2004;
- FLL – Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2005;
- FLL – Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2004
- FLL – Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Empfehlung für die Landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)
- RSA (Ausg. 2012) für die Sicherung von Arbeitsstellen.

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

(X) **ZTV A-StB 12**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 - StB 27/7182.8/3/01066767

(X) **ZTVE-StB09**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im

Straßenbau

(ZTV E-StB 09), Ausgabe 2009

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 09/2009 vom 04.07.2009 – S27/7182.8/3/1000095

ARS Nr. 19/2012 vom 24.10.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-19/180611

(X) **ZTV La-StB 18**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 18), Ausgabe 2005

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 – S13/14.87.02-12/35 Va 05

(X) **ZTV-SA 97/01**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, in der z. Zt. gültigen Fassung

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB13/38.59.10-02/84 BAST 97

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB28/38.58.10/38 Va 99